

SV Lokomotive Aschersleben e.V.

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „SV Lokomotive Aschersleben e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aschersleben. Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister Sachsen-Anhalts beim Amtsgericht Stendal.

§ 2 Charakter und Ziele des Vereins

1. Ziel des Vereins ist
 - Körperkultur und Sport im territorialen Tätigkeitsbereich in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und regionalen Sportvereinigungen gemäß der Satzung des Kreissportbundes Salzland e.V. zu pflegen und zu fördern,
 - die Interessen seiner Abteilungen und Sportgruppen gegenüber der Kommune und der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - durch ein breites Angebot, vielen sportinteressierten Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere unseren Kindern und Jugendlichen, des Territoriums Möglichkeiten der aktiven aber auch passiven Sportbetätigung zu verschaffen.
2. Grundsätze der Tätigkeit des Vereins sind:

Er ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit, und gesellschaftlicher Stellung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Struktur und territorialer Tätigkeitsbereich

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Abteilungen und allgemeinen Sportgruppen, deren Rechtsfähigkeit im Verein verbleibt.
2. Der Verein erkennt die fachliche Selbständigkeit der Abteilungen an und unterstützt deren weitgehende organisatorische und finanzielle Eigenverantwortung soweit diese nicht der Satzung des Vereins widersprechen.
3. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Salzland e.V. (KSB) und des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V. (VDES).
4. Der territoriale Tätigkeitsbereich ist auf die Stadt Aschersleben und ihre Umgebung beschränkt.

SV Lokomotive Aschersleben e.V.

§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich über eine der Abteilungen oder direkt an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des Vereins an. Über den Antrag entscheidet der Vereinsvorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Streichung der Mitgliedschaft
 - d) Ausschluss
4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung zum Monatsersten. Die Austrittsfrist beträgt 4 Wochen.
5. Mitglieder, die ihren Beitrag nach Ende des Vereinsjahres nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
6. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschlussgründe sind insbesondere
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) vereinsschädigendes Verhalten
7. Langjährige, besonders verdienstvolle Mitglieder oder Förderer des Vereins können auf Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen in allen Gremien nur beratende Stimme. Die Ehrenmitgliedschaft kann unter den Bedingungen des Absatz 6 a und b aberkannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
 - zur Entrichtung von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen. Die Höhe des Beitrages sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Etwaige Beitragserhöhungen der einzelnen Abteilungen verbleiben in den Abteilungen. Es ist die Verpflichtung der Abteilungen den Jahresbeitrag der Mitglieder bis spätestens 30.06. zu entrichten. Für die Höhe der Aufnahmegebühren bzw. für deren Verbleib in den Abteilungen gelten analoge Bestimmungen wie für den Mitgliedsbeitrag.
 - zur Entrichtung von Umlagen. Es ist der Mitgliederversammlung möglich, Umlagen festzusetzen. Diese betragen pro Jahr höchstens 30,00 € pro Mitglied. Jedes Mitglied hat an den Arbeitseinsätzen des Vereins teilzunehmen oder ersatzweise dafür ein Entgelt zu zahlen. Alles Nähere dazu wird per Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

SV Lokomotive Aschersleben e.V.

2. Die Mitglieder sind zu den jeweils gültigen Bedingungen berechtigt, die Einrichtungen und Sportmaterialien des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Mitglieder ab 18 Jahre sind stimm- und wahlberechtigt und können gewählt werden.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, nach § 7 Abs.6 dieser Satzung eine Mitgliederversammlung zu beantragen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte
 - b) Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Leistungen
 - f) Anträge und Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins
2. Alle Mitgliederversammlungen werden in der Form einer Delegiertenkonferenz durchgeführt. Für 10 Mitglieder wird ein Delegierter von den Abteilungen festgelegt.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge per Aushang im Schaukasten in der Sportstätte „Stadion der Eisenbahner“, Heinrich-Heine-Straße 48, 06449 Aschersleben. Zwischen dem Tag der Bekanntgabe und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei mindestens 50-prozentiger Teilnahme der eingeladenen Mitglieder beschlussfähig. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist die nächstfolgende Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
6. Der Vorstand kann eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese von mindestens 1/3 der Mitglieder oder die Hälfte der Abteilungen verlangt wird. Eine satzungsgemäß beantragte Außerordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand stattzufinden.
7. Die Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Der Inhalt ist den Abteilungen

SV Lokomotive Aschersleben e.V.

zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

8. Die Mitgliederversammlung kann nur ordnungsgemäß eingereichte Anträge beraten und beschließen. Dringende Anträge können zur Beratung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn sich die Anwesenden mit Zweidrittelmehrheit dafür entscheiden. Dringende Anträge zur Satzung sind nicht zulässig.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.
10. Einen Antrag auf geheime Abstimmung muss mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen.
11. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
12. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens 75% der Delegierten anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss verlangt eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
13. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie innerhalb von vier Wochen zu wiederholen. Diese Wiederholungsversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

§ 8 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem ersten Stellvertreter
 - c) dem zweiten Stellvertreter
 - d) einem Hauptgeschäftsführer
 - e) dem Schatzmeister
 - f) dem Fachwart Verwaltung
 - g) dem Fachwart Ehrungen / Auszeichnungen
 - h) dem Fachwart Gleichstellung
 - i) dem Frauenwart
 - j) dem Pressewart
 - k) dem Sportwart
 - l) dem Kinder -und Jugendwart
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den ersten Stellvertreter, den zweiten Stellvertreter sowie den Hauptgeschäftsführer vertreten. Es

SV Lokomotive Aschersleben e.V.

vertreten zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter sollen nicht in einer Person vereinigt werden. Bei Nichtbesetzung ist die Wahrnehmung von Funktionen in Personalunion möglich. Scheiden Mitglieder des Vorstandes aus, so besteht dieser bis zur nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung, in der Ersatzwahl vorzunehmen sind, nur aus den verbleibenden Mitgliedern.
4. Der Vorstand ist berechtigt alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen. Alle anderen Verträge kann er ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung bis zu einem Wert von 25000 € schließen.
Der Vorstand haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EstG ausgeübt werden. Dies gilt sowohl für Tätigkeiten und Ämter innerhalb der Abteilungen, als auch für Tätigkeiten und Ämter innerhalb des erweiterten Vorstandes und des Vorstandes. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Ehrenamtspauschale erhalten. Die Beschlüsse für den Vorstand und den erweiterten Vorstand trifft die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand besorgt in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf einer Vorstandssitzung gefasst.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 9 und den Abteilungsleitern.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 12 Haushaltsführung / Vermögen

1. Die Verteilung der finanziellen Mittel erfolgt durch den Vorstand. Ausgenommen sind die Einnahmen, die in den Abteilungen verbleiben. Die Abteilungen verwalten diese Einnahmen und geben darüber im Abstand von einem Vierteljahr an den Vorstand Rechenschaft.

SV Lokomotive Aschersleben e.V.

2. Der Haushalts- und Finanzplan ist der Ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Jeder Ordentlichen Mitgliederversammlung hat ein Bericht der Kassenprüfer vorzuliegen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an den Kreissportbund Salzland e.V. bzw. an seinen Rechtsnachfolger. Der Kreissportbund Salzland e.V. bzw. sein Rechtsnachfolger ist berechtigt, das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke im Territorium Aschersleben zu verwenden.

§ 13 Haftpflicht

Für entstehende Schäden und Sachverluste beim Trainings- und Spielbetrieb haftet der Verein den Mitgliedern auf der Grundlage der Entscheidung der bestehenden Sporthaftpflichtversicherung.

§ 14 Schlussbestimmung

Eine Satzungsänderung wird sowohl im Innen- als auch Außenverhältnis erst mit Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.03.2019 neugefasst.

Aschersleben, 15.03.2019